Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



49. Jahrgang | Freitag, den 28. Januar 2022 | Nr. 4



Briefwahl können Sie bis zum 4. Februar 2022 um 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt beantragen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, dem 6. Februar 2022 wählen Sie ihren neuen Bürgermeister für die nächsten acht Jahre. Der Bürgermeister ist der erste Repräsentant der Gemeinde und hat durch seine Stellung als Vorsitzender des Gemeinderats und als Leiter der Verwaltung großen und maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung unserer Gemeinde.
2006 Bürgerinnen und Bürger sind bei uns in der Gemeinde wahlberechtigt, werden Sie aktiv und entscheiden Sie mit, wer das Amt des Bürgermeisters übernimmt, denn jede Stimme unserer Bürger zählt.
Den Zusammenhalt einer starken Gemeinde können wir mit unserer Wahlbeteiligung ausdrücken. Mit dem Gang ins Wahllokal zeigen wir unsere Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
Ich möchte auch alle Jung- und Erstwähler bitten, ihre Stimmen abzugeben, das Mitdenken und Mitmachen jeder einzelnen Person ist gefragt.

Ich wünsche, dass wir eine große Wahlbeteiligung erreichen, denn nur so kann die Zukunft der Gemeinde gestaltet werden.

Ihr Fritz Öchslen
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Rathaus Dörzbach
Bitte Termine vereinbaren, 3G-Regelung und FFP2-Maskenpflicht beachten



Aktuell muss wegen der Pandemiesituation vor dem Rathausbesuch ein Termin vereinbart werden. Es gilt die 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) sowie FFP2-Maskenpflicht.
Der Zutritt ist damit nur Geimpften, Genesenen und Getesteten möglich, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Ebenfalls gilt für alle Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht.
Folgende Dokumente werden als Nachweis des 3G-Status akzeptiert:
Geimpft: Als Nachweis der vollständigen Impfung gilt das Impfzertifikat oder der Nachweis durch eine entsprechende App, z.B. CovPass oder Corona-Warn-App.
Genesen: Als Nachweis gilt ein Zertifikat der hausärztlichen Praxis oder die Absonderungsverfügung. Die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.
Getestet: Als Nachweis gilt ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden) oder Antigen-Schnelltest-Ergebnis durch ein anerkanntes Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden). Selbsttests werden nicht anerkannt.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre, die einen Schülerausweis oder einen sonstigen Nachweis der Schule vorzeigen können. Bezüglich der Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Telefonzentrale Nr. 07937/91190.

Alle Ämter arbeiten vollumfänglich weiter und stehen telefonisch, digital oder nach Terminvereinbarung auch persönlich für Bürgeranliegen zur Verfügung. Ihren Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.doerzbach.de. Die Abholung von Gelben Säcken ist während den Öffnungszeiten auch ohne Termin möglich.

Öffnungszeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Winterzeit = Räum- und Streuzeit

Wir möchten unsere Einwohner und Einwohnerinnen an die Räum- und Streupflicht erinnern.
Bitte räumen Sie Ihre Gehwege von Schnee und Eis frei und stellen Sie sicher, dass die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet wird.



Amtliche Bekanntmachungen

Online-Bewerbervorstellung zur Wahl des Bürgermeisters am 06. Februar 2022

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es nicht möglich, eine Bewerbervorstellung in Präsenz in der Gemeindehalle Universum in Dörzbach durchzuführen.
Sie können die Vorstellung des Bewerbers jedoch jederzeit unter www.doerzbach.de alsVideo anschauen.

Gemeinde Dörzbach **Hohenlohekreis**

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 06. Februar 2022

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
01	Dörzbach	Rathaus Sitzungssaal
02	Hohebach	Rathaus
03	Laibach	Rathaus
04	Meßbach	Rathaus

 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 16. Januar 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - den Namen des im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet
 oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

 Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber eine Stimme.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde
 oder
 b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

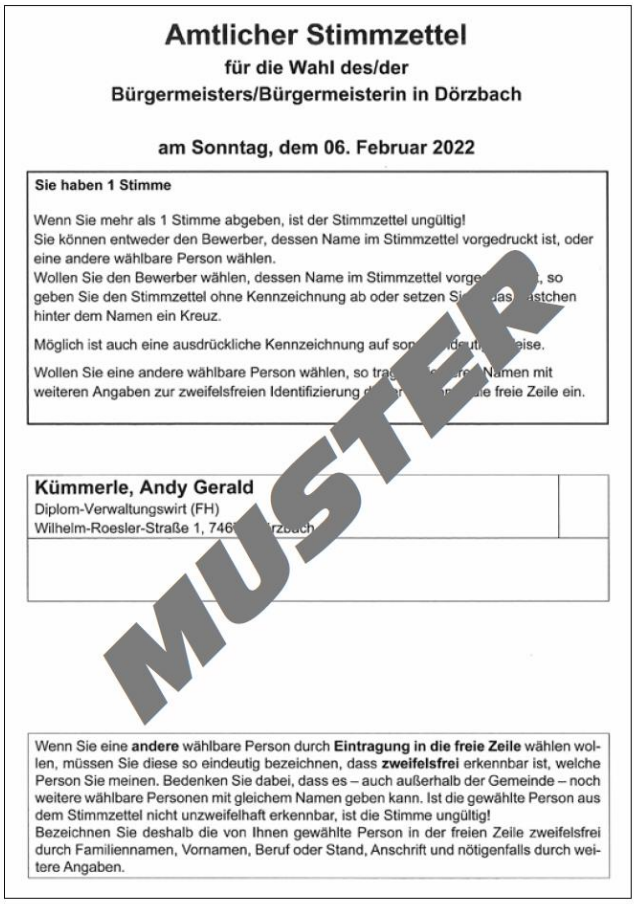
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

 Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).
 Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeisteramt
Dörzbach, 25. Januar 2022
gez. Fritz Öchslen,
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses



Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl des/der
Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Dörzbach

am Sonntag, dem 06. Februar 2022

Sie haben 1 Stimme

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können entweder den Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, oder eine andere wählbare Person wählen.
Wollen Sie den Bewerber wählen, dessen Name im Stimmzettel vorge…, so geben Sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung ab oder setzen Si… das …tchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf son… …eise.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tra… …Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung … …e freie Zeile ein.

Kümmerle, Andy Gerald
Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Wilhelm-Roesler-Straße 1, 746… …rzbach

MUSTER

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!
Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Zahnarztpraxis in Dörzbach

Die zahnärztliche Versorgung ist weiterhin gesichert! Bürgermeister Andy Kümmerle gratulierte Frau Keti Jankoski zur Übernahme der Zahnarztpraxis und hieß sie in der Gemeinde Dörzbach herzlich willkommen.



Dr. Hermann Kern, Keti Jankoski, Bürgermeister Andy Kümmerle vor der Zahnarztpraxis im Dorfweg in Dörzbach

Gegen das Vergessen!



Am Donnerstag, 20. Januar 2022 wurde ein Gedenkstein im Beisein der Vertreter von Gemeinderat, Kirche und Sozialvereinen enthüllt – auf den Tag 80 Jahre nach der sog. Wannseekonferenz, in der der Holocaust strategisch geplant wurde. Der Gedenkstein wurde errichtet, um das Ehepaar Fleischhacker sowie die Namen aller ehemaligen jüdischen Bürger/innen vor dem Vergessen zu bewahren. Dieses Erinnern verbindet sich wiederum mit den Namen der Gefallenen und Vermissten beider Weltkriege beim Dörzbacher Gefallenendenkmal.



Corona-Neuregelungen

Das Gesundheitsministerium hat die Regeln für Quarantäne und Isolation angepasst. Künftig müssen auch Genesene mit mindestens einer Impfung gegen das Coronavirus als Kontaktpersonen nicht mehr in Quarantäne. In der Corona-Verordnung Absonderung regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, wer in Baden-Württemberg in Absonderung, Quarantäne und Isolation muss. Vor allem in einem Punkt passt das Ministerium jetzt die Regeln an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts an. Die Änderungen gelten seit Mittwoch, 26. Januar 2022.
Wie bislang schon ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen, wenn sie geimpft oder genesen beziehungsweise aufgefrischt sind. Künftig gelten nun auch Genesene mit mindestens einer Impfung als geboostert und müssen damit als Kontaktpersonen nicht mehr in Quarantäne. Die Reihenfolge der Impfung und Infektion spielt dabei keine Rolle.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen
Konkret sind damit Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen in folgenden Fällen von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Weitere Änderungen in der Corona-Verordnung Absonderung

- Es wird klargestellt, dass sich positiv getestete Personen aus der Isolation ab Tag 7 nur freitesten dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt der Probenentnahme seit mindestens 48 Stunden frei von Symptomen sind.
- Die Nachtestung nach einem positiven selbst vorgenommenen überwachten Test oder einem positiven Selbsttest kann nunmehr auch mittels Schnelltest, zum Beispiel in einem Testzentrum, erfolgen.

Zugmaschinenaktion 2022

Samstag, 05.02.2022
Hohebach, Hintere Bachstr. 7 von: 8.00 – 12.00 Uhr
Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.
Geprüft werden landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, sowie ungebremste Anhänger.
Bitte merken Sie diesen Termin vor.

Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden!

Wir bitten alle Grundstückseigentümer ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gehölzpflege nachzukommen und die erforderlichen Lichtraumprofile freizuschneiden.

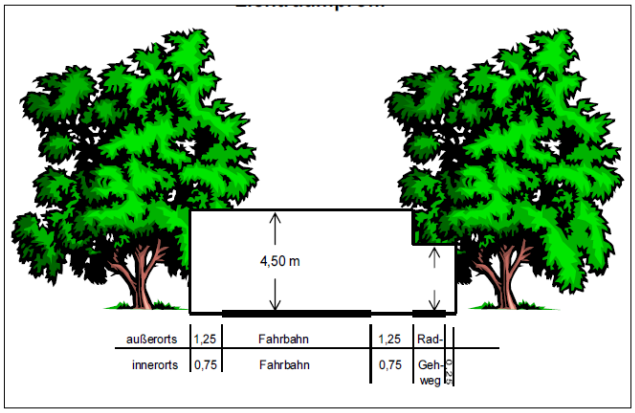
Diese Eingriffe müssen bis spätestens 1. März 2022 abgeschlossen sein.

Die Grundstückseigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass an öffentlichen Straßen jeweils die folgenden erforderlichen Lichtraumprofile freizuhalten sind:

4,50 m für den Kfz-Verkehr über der gesamten Fahrbahn. Der Verkehrsraum ist die befestigte Fahrbahnbreite plus beidseitig mindestens 50 cm Sicherheitsfläche.

2,50 m senkrecht über Geh- und Radwegen. Der Verkehrsraum für den Radverkehr ist je Fahrstreifen 1,00 m, für Fußgängerverkehr je Gehstreifen 0,75 m breit.

Damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den genannten Bereichen sichergestellt ist, bitten wir Sie, die Lichtraumprofile wie aufgeführt frei zu halten oder -schneiden.



NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969
Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Störtdienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222
Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Ärzte Dr. Freyburger/Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Ist Ihr Hund bei uns angemeldet?



Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund gemäß der Hundesteuersatzung bei der Gemeinde anzumelden.

Sind Sie Ihrer Pflicht nachgekommen? Wenn nicht: Bitte melden Sie Ihren Hund an!

Nähere Infos bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. 07937 9119 15.